

§1 Verhaltensregeln

1. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Zentralen Festplatz außerhalb von wirksam bestehenden Mietverhältnissen ist verboten. Verstöße gegen dieses Verbot werden die Erhebung einer zeitraumabhängigen Miete sowie einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr pro Fahrzeug und können das kostenpflichtige Entfernen der widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge zur Folge haben.
2. Das Abstellen von Besucherfahrzeugen auf dem Zentralen Festplatz während der Veranstaltungszeiten ist nur in den dafür vom jeweiligen Veranstalter vorgesehenen und als solchen ausgewiesenen Parkflächen zulässig.
3. Das Betreten und Benutzen des Zentralen Festplatzes ist auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.
4. Jede Person hat sich im Geltungsbereich dieser Hausordnung so zu verhalten, dass keine Person geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.
5. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des vom jeweiligen Veranstalter beauftragten Sicherheitspersonals Folge zu leisten.
6. Das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art außerhalb der Spielzeiten bzw. außerhalb des Zeitraumes eines geltenden Mietverhältnisses ist nur auf den befestigten Wegen und nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betreibers gestattet.
7. Es ist verboten,
 - Waffen, Sachen, die als Wurfgeschosse oder erkennbar als Waffen verwendet werden können, mitzuführen
 - ohne Einwilligung des Betreibers und/oder des jeweiligen Veranstalters Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder anderen pyrotechnische Gegenstände mitzuführen
 - ohne Einwilligung des Betreibers und/oder des jeweiligen Veranstalters das Gelände mit Fahrzeugen jeglicher Art inklusive Fahrräder zu befahren
 - ohne Einwilligung des Betreibers und/oder des jeweiligen Veranstalters Waren und/oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und/oder Sammlungen durchzuführen
 - Feuer zu entzünden
 - außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
 - den Zentralen Festplatz in erkennbar betrunkenem Zustand und/oder unter Drogeneinfluss zu betreten
 - den Zentralen Festplatz durch Wegwerfen oder Abstellen von Sachen zu verunreinigen
 - Bereiche, die erkennbar nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten
 - mit Gegenständen aller Art zu werfen
8. Hunde sind immer an der Leine zu halten. Für gefährliche Hunde i. S. d. Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin in der jeweils gültigen Fassung gilt zusätzlich die Maulkorbpflicht.
9. Fundgegenstände sind unverzüglich bei dem Rettungsdienst oder der Polizei abzugeben.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht steht der Betreiberin zu. Es wird in dessen Auftrag vom Veranstaltungspersonal sowie dem jeweils vertraglich gebundenen Wachschatz wahrgenommen.
2. Durch Betreten der Fläche im Geltungsbereich dieser Ordnung wird diese anerkannt.

§ 3 Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlung

1. Verstöße gegen diese Hausordnung können den Platzverweis zur Folge haben.
2. Verstöße gegen diese Hausordnung sowie darüber hinausgehendes ordnungswidrigkeiten- und /oder strafrechtlich relevantes Verhalten haben das entsprechende straf-, zivil-, und ordnungswidrigkeitenrechtliche Vorgehen zur Folge.
3. In den Fällen des § 3 Nr. 1 und 2 dieser Hausordnung sind Ansprüche auf Entschädigungsleistungen gleich welcher Art ausgeschlossen.
4. Personen, die eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit im Geltungsbereich dieser Ordnung begehen, müssen mit dem Erstaten einer Strafanzeige sowie dem Stellen eines Strafantrages rechnen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für den Zentralen Festplatz am Kurt-Schumacher-Damm 205-207 in 13405 Berlin in den Grenzen des Bebauungsplans Nr. III-231 für die dort als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Zentraler Festplatz" ausgewiesene Fläche.
2. Diese Ordnung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Berliner Festplatz Verwaltungs GmbH vom 18.12.2014 in Kraft getreten.